

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
des Kreises Borken
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene
vom 15.01.2014

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Borken am 20.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen, unter anderem solche nach Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 Gebühren erhoben, die von den Gebührensätzen der Tarifstelle 23.8.4 sowie deren Unterpositionen des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen.
- (2) Gebührenpflichtig sind natürliche oder juristische Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.
- (3) Werden in ein und demselben Betrieb verschiedene amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen gleichzeitig durchgeführt, so wird hierfür eine einzige Gebühr erhoben. Diese berechnet sich grundsätzlich aus der Addition der jeweiligen Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen. Fällt die Amtshandlung nach § 8 dieser Satzung mit einer Amtshandlung nach Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zusammen, so wird als einheitliche Gebühr die jeweils betragsmäßig höhere Gebühr angesetzt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres maximal 20 Großvieheinheiten (GVE) wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten:
 - a) 20 Pferden oder anderen Einhufern
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg
 - f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
- (2) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 GVE wöchentlich geschlachtet worden sind.
- (3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (4) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

§ 3
Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tierart	bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von			
	bis 5 Tiere	6 bis 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 und mehr Tiere
	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier	€ je Tier
ausgewachsene Rinder	23,41 €	19,77 €	16,28 €	13,64 €
für Jungrinder	23,12 €	19,48 €	15,99 €	13,35 €
für Schweine, Wildschweine mit weniger als 25 kg sowie mit mindestens 25 kg	15,72 €	11,79 €	8,17 €	6,55 €
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer mit weniger als 12 kg sowie mit mindestens 12 kg	10,41 €	6,79 €	5,59 €	4,69 €
für Einhufer	36,52 €	32,56 €	25,59 €	21,46 €

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergeben.

§ 4

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in gewerblichen Großbetrieben mit Bandschlachtung wird die Gebühr erhoben, die sich
- bei Schweinen und Wildschweinen mit einem Gewicht von weniger als 25 kg sowie mit einem Gewicht von mindestens 25 kg, aus der Tabelle in Anlage 1 ergibt.
 - bei ausgewachsenen Rindern, aus der Tabelle in Anlage 2 ergibt.
 - bei Jungrindern, aus der Tabelle in Anlage 3 ergibt.

Die Tabellen 1,2 und 3 sind Anlagen und Bestandteile dieser Satzung.

Werden im Rahmen der Schlachtung von ausgewachsenen Rindern einzelne Jungrinder (Kälber) geschlachtet, wird für diese Jungrinder die maßgebliche Gebühr für ausgewachsene Rinder erhoben.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Schlachtleistung je Stunde (Schlachttiere/ Stunde). Bei der Anwendung der Gebührentabellen ist von der am Vortag verbindlich angekündigten Schlachtleistung je Stunde (siehe Spalte 1 der Anlagen) und von der im Durchschnitt je Stunde tatsächlich erreichten Schlachtleistung innerhalb eines Einsatzzeitraumes - angemeldeter Untersuchungsbeginn bis Ende der Untersuchung (Abstempelung des am Schlachtband zuletzt untersuchten Tieres) - (siehe Spalte 2 der Anlagen) auszugehen. Die angekündigte Schlachtleistung je Stunde und die je Stunde tatsächlich erreichte Schlachtleistung sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach den Tabellen getrennt abzurechnen.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer werden die Gebühren erhoben, die sich nach § 3 dieser Satzung ergeben.

- (2) Sollte bei Anwendung der Gebührentabellen die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 fallen, werden abweichend von den Gebührentabellen die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Schweine mindestens 25 kg	1,00 €
Schweine weniger als 25 kg	0,50 €
ausgewachsene Rinder	5,00 €
Jungrinder	2,00 €
Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer	
weniger als 12 kg	0,15 €
mindestens 12 kg	0,25 €
Einhufer	3,00 €

§ 5

Gebühren in gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung

In gewerblichen Großbetrieben ohne Bandschlachtung beträgt die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier:

Tiergattung	Gebühr je Tier
Schweine (weniger oder mehr als 25 kg)	3,77 €
Rinder	23,78 €
Jungrinder	14,64 €
Wildschweine	3,77 €
Einhufer	26,38 €
Schafe/ Ziegen/ Wildwiederkäuer	3,28 €

§ 6

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenmäßig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebungen nach § 3, § 4 oder § 5 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner:

bei Entnahme der Probe				bei Anlieferung durch Dritte
in der Untersuchungsstelle		außerhalb der Untersuchungsstelle		
für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	für das 1. Tier	für jedes weitere Tier	je Tier
8,00 €	6,00 €	42,00 €	5,00 €	5,00 €

§ 7

Gebühren bei Hausschlachtungen

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebühren erhoben.

§ 8

Gebühren für fleischhygienerechtliche Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE

Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) wird unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 neben den Gebühren nach den §§ 3, 4, 5 und 7 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | a) in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen | 13,65 € |
| | b) in Großbetrieben | 4,57 € |
| (2) | Nur Probennahme in Großbetrieben ohne Untersuchung | 2,67 € |

Der Gebührenbeitrag gemäß Satz 1 Nr. (1) erhöht sich um den jeweiligen Differenzbetrag, um den die Ko-Finanzierung der EU nicht gewährt wird, jedoch um höchstens 8,50 Euro. Der jeweilige Differenzbetrag wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 9

Gebühren für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

- (1) Für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch werden Gebühren erhoben.

Sonstige Betriebe sind:

- Verarbeitungsbetriebe für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse,
 - Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleisch- u. Geflügelfleischzubereitungen,
 - Umpackbetriebe für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
 - Groß- und Zwischenhandelsbetriebe für Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse,
 - Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäuser,
 - sonstige zugelassene Betriebe (ausgenommen Zerlegungsbetriebe), die Fleisch, Geflügelfleisch, Wild sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse herstellen, zerlegen, verarbeiten und/oder in den Verkehr bringen.
- (2) Die Gebühr beträgt 42,50 € für die erste halbe Stunde und 36,50 € für jede weitere halbe Stunde.

§ 10

Gebühren für die Kontrollen in einem Fischverarbeitungsbetrieb

- (1) Für im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur durchzuführende Kontrollen werden abweichend von dem Mindestgebührensatz nach der Tarifstelle 23.8.4.5 d) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| - Für die erste halbe Stunde: | 42,50 € |
| - Für jede weitere halbe Stunde: | 36,50 € |

- (2) Sollte bei Anwendung des Absatzes (1) die durchschnittliche Gebühr je Tonne verarbeiteten Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur der Mindestbetrag nach der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden, so werden abweichend davon 0,50 €/ Tonne erhoben.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene vom 02.04.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Fischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 21.02.2014

Dr. Kai Zwicker
Landrat